



**Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld



Bearb.: Fr. Schubert  
Gesch.-Z.: 4114-50111/21  
Telefon: 03342/4266 4104  
Fax: 03342/4266 7612  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
[helga.schubert@lbv.brandenburg.de](mailto:helga.schubert@lbv.brandenburg.de)  
Kein Zugang für elektronische Dokumente

# Genehmigungsurkunde

für die

**Flugplatz-Betriebsgesellschaft  
Saarmund mbH  
Flugplatz  
14552 Saarmund**

Für die Anlage und den Betrieb des Sonderlandeplatzes Saarmund wurde eine Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt:

**Landeplatz für besondere Zwecke**

mit der Bezeichnung

**Sonderlandeplatz Saarmund**

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) • BLZ: 300 500 00 • Konto-Nr.: 7 110 401 515  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADED3

**A. Genehmigung des Sonderlandeplatzes**
**I. Landepplatzdaten**

1. Bezeichnung Sonderlandeplatz Saarmund
2. Lage 1,5 km südwestlich der Ortsgrenze von Saarmund,  
600 m nordöstl. AD Drewitz (BAB 10/ A 115,  
südlicher Berliner Ring)
3. Flugplatzbezugspunkt  
geographische Koordinaten 52°18' 33" N (WGS 84)  
13°06' 02" E  
52° 18,55' N (WGS 84 in  
13°06,03' E Dezimalen)
4. Flugplatzhöhe über NN 53 m/174ft  
(westlicher Landebahnanfang SLB 1)
5. Flugplatzbezugstemperatur 23,5 °C
6. Flugplatzmerkmale
  - 6.1. Start- und Landebahn (SLB 1) für Flugzeuge, UL – Flugzeuge, Motorsegler und Segelflugzeuge im  
Flugzeugschlepp – **Code 1A**

Richtung (rwN)	Bezeichnung*	Länge	Breite	Belag
096°/276°	09/27	1000 m	30 m	Gras

\* Bezeichnung unter Berücksichtigung der Missweisung von 3° E (Stand Mai 2010)

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
09	625 m	625 m	1000 m	725 m
27	725 m	725 m	1000 m	625 m

Längsneigung: 0,6%  
 Querneigung: < 3%  
 Streifen: 1060 m x 60 m  
 Tragfähigkeit: Flugzeuge bis 2.000 kg MTOM

**6.2. Betriebsflächen für Segelflugzeuge, nichtselbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte**

- a) Segelflugstartbahnen (WS 1) – Windenstarts Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°	100 m	30 m	Gras
276°	100 m	30 m	Gras

**Seilauslegebahn**

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°/276°	1200 m	50 m	Gras

Streifenbreite: 50 m

- b) Segelflugstartbahnen (WS 2) – Windenstart Segelflugzeuge und Luftsportgeräte

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°	100 m	30 m	Gras
276°	100 m	30 m	Gras

**Seilauslegebahn**

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°/276°	850 m	50 m	Gras

Streifenbreite 50 m

**6.3. Rollbahnen**

unbefestigtes Rollbahnsystem nördlich der Start- und Landebahnen sowie im östlichen Bereich des Landeplatzes

Bezeichnung	Breite	Belag	Tragfähigkeit
A	10 m	Gras	2.000Kg
B	10 m	Gras	2.000Kg
C	10 m	Gras	2.000Kg
D	10 m	Gras	2.000Kg
E	10 m	Gras	2.000Kg
F	10 m	Gras	2.000Kg

#### 6.4. Landebahn (LB) für Luftsportgeräte außer UL - Flugzeuge

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
096°	250 m	50 m	Gras
276°	250 m	50 m	Gras

#### 6.5. Startplatz für Motorschirme

in der Mitte der Landebahn für Luftsportgeräte (LB) mit einem Radius von 40 m

#### 6.6. Betriebsfläche für Freiballone

nordwestlich der Start- und Landebahn - SLB 1

Länge: 200 m

Breite: 200 m

Belag: Gras

#### 7. Markierung

unbefestigte Flugbetriebsflächen:

Sichtanflug entspr. *NfL 1 94/03*

### II. zugelassene Luftfahrzeugarten

- a) Flugzeuge entsprechend Code 1A, eingeschränkt auf den Betrieb mit Flugzeugen bis maximal 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOM)
- b) Motorsegler
- c) Segelflugzeuge in den Startarten Windenstart und Flugzeugschleppstart
- d) Luftsportgeräte der Kategorie
  - *motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge*
  - *schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge*
  - *Hängegleiter und Gleitsegel*
  - *Ultraleicht - Flugzeuge in der Bauart Drehflügelflugzeuge (Tragschrauber)*
  - *aerodynamisch gesteuerte Ultraleicht - Flugzeuge mit einer max. Leermasse von 120 kg*
- e) Freiballone

### III. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports sowie der Ausbildung von Luftfahrzeug- und Luftsportgeräteführern einschließlich der gewerblichen Tätigkeit der Albatros Flug GmbH mit den unter II. genannten Luftfahrzeugen ansässiger Vereine und Luftfahrtunternehmen, die Gesellschafter des Platzhalters sind bzw. langfristige Nutzungsvereinbarungen mit diesem abgeschlossen haben. Darüber hinaus sind Flugbewegungen Dritter nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR) zulässig, jährlich jedoch höchstens 2000.

#### IV. Betriebspflicht

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

#### V. Einfriedung

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, den Sonderlandeplatz Saarmund vollständig einzufrieden, befreit. Sie hat die in der Anlage 1 dargestellten Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Beschilderung muss § 46 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO entsprechen. Die Zuwege zum Flugplatz, insbesondere im Bereich der östlichen Anfluggrundlinie, sind durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Befahren und Betreten zu sichern.

Sicherungsmaßnahmen sind im Übrigen entsprechend der VO (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 2320/2002 durchzuführen. Über Art und Umfang der am Sonderlandeplatz Saarmund durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen wird gesondert entschieden.

### **B. Nebenbestimmungen (Auflagen)**

1. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte (Anlage 1) angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (*NfL I 327/01*) und der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr (*NfL I 94/03*) anzulegen und zu kennzeichnen. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger von mindestens 3 m Länge in üblicher Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.
3. Während des Windenstartbetriebes ist der Flugbetrieb auf den sonstigen Start- und Landebahnen, auf dem Startplatz für Motorschirme und den Betriebsflächen für Freiballone nicht gestattet. Die Nutzer des Landeplatzes sind über die betriebliche Regelung zu informieren [Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a Luftverkehrs - Ordnung (LuftVO)].
4. Auf dem Sonderlandeplatz ist ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger mit geländegängiger Bereifung und mit folgender Mindestausrüstung vorzuhalten:
  - zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 12 kg Trockenlöschpulver,
  - zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 6 kg Trockenlöschpulver, ersatzweise einer davon mit Kohlendioxid - (CO<sub>2</sub>)-Füllung,
  - ein Kappmesser, eine Feuerwehrraxt, eine Handblechschere, eine Handsäge (Fuchsschwanz), eine Handmetallsäge, ein Bolzenschneider, ein Einreißhaken mit Stiel,
  - eine Löschdecke
  - zwei Paar Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Material,
  - eine Krankentrage,

- zwei Decken,
- und ein Verbandskasten VK DIN 14142.

Das Fahrzeug und ggf. alle übrigen Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Die Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen des Bundesministers für Verkehr vom 8. März 1983 (NfL I 72/83), geändert am 11. September 1983 (NfL I 199/83) sind zu beachten.

5. Der Landeplatz ist mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst sowie einem Windmessgerät auszurüsten und an das öffentliche Fernsprechnet anzuschließen.

a) Im Bereich des Fernsprechanschlusses sind gut sichtbar die Fernsprechnummern und Anschriften auszuhängen:

- der nächsten Polizeiwache,
- der nächsten Feuerwache,
- des nächst erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,
- der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
- der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (incl. Mobilfunknummer der Rufbereitschaft der Luftaufsicht),
- der Deutschen Flugsicherung GmbH, Kontrollzentrale Bremen,
- des Deutschen Wetterdienstes, Luftfahrtberatungszentrale Ost.

b) An allgemein zugänglicher Stelle sind auszuhängen:

- die Platzdarstellungskarte
- die Flugplatzbenutzungsordnung
- die Genehmigungsurkunde.

6. Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde

a) alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen i.S.v. § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie alle Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen (§§ 53 Abs. 1, 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO), unverzüglich mit Darstellung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen. Die Pflichten nach § 5 LuftVO bleiben hiervon unberührt.

b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen.

7. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 21a Abs. 1 LuftVO von der Luftfahrtbehörde zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebes auf dem Sonderlandeplatz betrauten Personen bekanntzugeben und an gut sichtbarer sowie allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die

Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und die Dokumentation ist von den genannten Personen zu unterzeichnen.

8. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs sind Flugleiter zu bestellen. Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen darf grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Die Anwesenheit der Flugleiter ist lückenlos zu dokumentieren. Für die Überwachung des ausschließlichen Betriebs von Luftfahrzeugen im Windenstart genügt der Einsatz eines Startleiters.

Zu betriebsschwachen Zeiten darf Flugbetrieb ohne Flugleiter durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Flugplatzbenutzungsordnung (Anlage 3).

9. Dem diensthabenden Flugleiter bzw. Startleiter müssen für seine Tätigkeit geeignete Geräte zur Abgabe von Lichtsignalen (§ 5 Abs. 1 der Anlage 2 zu § 21 LuftVO) zur Verfügung stehen.
10. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Luftfahrzeugmuster,
- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- Anzahl der Fluggäste,
- Art des Fluges,
- Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflügen).

Eintragungen in das Hauptflugbuch sind durch den jeweils zuständigen Flugleiter oder eine vom Genehmigungsinhaber benannte sachkundige Person vorzunehmen, es ist tagaktuell zu führen. Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde. Die im Hauptflugbuch gespeicherten Daten sind gegen eine nachträgliche Änderung zu sichern und zwei Jahre aufzubewahren. Danach können sie anonymisiert abgespeichert werden oder sie sind zu löschen.

Die Segelflugstartlisten (Windenstart) werden weiterhin in schriftlicher Form geführt, die Listen sind tagaktuell zu einer einheitlichen Liste zusammenzufassen.

11. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
12. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen ist ein geeigneter Raum einzurichten und vorzuhalten. Dort müssen mindestens – jeweils auf dem aktuellen Stand – bereitgehalten werden:
  - Luftfahrtskarten ICAO im Maßstab 1:500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
  - Luftfahrthandbuch der BRD, AIP/VFR, einschließlich VFR – Bulletin
  - Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,
  - Luftverkehrsgesetz und die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

- Darstellung der besonderen Bedingungen in der Umgebung des Landeplatzes mit den sich daraus ergebenden Auflagen und Festlegungen zum Flugbetrieb.
13. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Flugleiter – Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personen- und von 1.250.000 € für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Der aktuelle Versicherungsvertrag ist spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und der Genehmigungsbehörde in Kopie zu übergeben.
  14. Die Genehmigungsinhaberin hat sicherzustellen, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, während des Flugbetriebs ständig anwesend ist.
  15. Die Flugplatzhalterin klärt die Nutzer des Landeplatzes über die Lage lärmsensibler Siedlungsgebiete in der Umgebung des Landeplatzes, insbesondere über den Gemeinden Michendorf, OT Langerwisch und Wildenbruch, und Nuthetal, OT Saarmund. Sie hat die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete zu vermeiden.
  16. Vor der Betriebsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Flugplatzbenutzungsordnung gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 LuftVZO zur Genehmigung vorzulegen.
  17. In der lokalen Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen
    - Platzrundenflüge
    - Schulflüge, Rund- und Besichtigungsflüge mit Ausnahme von Überlandflügen und Flügen, die über die Umgebung des Landeplatzes hinausgehen und länger als eine Stunde dauern,
    - erlaubnispflichtige Reklameflüge,
    - Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens unzulässig.
  18. Der Bezugspunkt des Landeplatzes ist bodengleich zu vermarken.
  19. Der Genehmigungsbehörde sind bis zum 30.06.2010 die aktuellen langfristigen Verträge der Flugplatz – Betriebsgesellschaft Saarmund mbH mit den Luftsportvereinen und Luftfahrtunternehmen, die den Sonderlandeplatz entsprechend der Zweckbestimmung nutzen, zur Kenntnis vorzulegen.
  20. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z.B. Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Vertretungsberechtigung, Satzungsänderungen, Nutzungsberechtigung über die Flugplatzfläche) hat der Platzhalter der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
  21. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG). Dies gilt vor allem für Anordnungen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen, z. B. weitere Einschränkungen des Flugbetriebs zu lärmsensiblen Zeiten.



22. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für den Landeplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neugefasst, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.
23. Die im Jahr 2001 durchgeführte Kompensationsmaßnahme ist langfristig durch Eintragung einer dinglichen Sicherung in das Grundbuch zu gewährleisten. Eine Kopie des Grundbuchauszuges oder, sofern der Grundbuchauszug noch nicht vorliegen sollte, eine Kopie des Antrages auf Erteilung eines Grundbuchauszuges ist der Luftfahrtbehörde bis spätestens 30.06.2010 zu übersenden.
24. Beeinträchtigungen der Kompensationsfläche durch Aufstellung von Wohnwagen oder eine ähnliche Nutzung sind zu vermeiden.

Schönefeld, den 22. Juli 2013

Im Auftrag

Heider

